



10 Positionen zum Schutz des Kormorans von NABU und LBV

1. NABU und LBV lehnen eine „Regulierung“ der Kormoran-Bestände durch Abschüsse ab.
2. In Schutzgebieten und an Küstengewässern ist jede Störung und Verfolgung der Kormorane zu vermeiden.
3. Kolonien und Schlafplätze von Kormoranen dürfen nicht gestört werden.
4. Aktive, störende Vergrämnungsmaßnahmen während der Brutzeit müssen unterbleiben.
5. In Teichanlagen mit fischereiwirtschaftlichen Schäden sollten vorbeugende Maßnahmen wie das weitmaschige Überspannen von Teichanlagen mit Draht Vorrang haben.
6. Der Einsatz von Lasergeräten muss aus Gründen des Tierschutzes und wegen gesundheitlicher Gefahren für Dritte unterbleiben.
7. NABU und LBV fordern die Unterstützung präventiver Abwehrmaßnahmen an Teichwirtschaften. Extensive Teichwirtschaften sollten eine landwirtschaftliche Grundförderung in Anerkennung ihrer Leistungen für das Gemeinwohl und den Naturschutz erhalten.
8. NABU und LBV lehnen jegliche Vergrämnungsmaßnahmen an natürlichen Gewässern ab. Ausnahmen sind nur in gut belegten Einzelfällen möglich, wenn z.B. bedrohte Fischarten durch den Kormoran gefährdet werden.
9. NABU und LBV unterstützen auf lokaler Ebene gemeinsame Renaturierungsprojekte an Still- und Fließgewässern mit Anglern und Vogelschützern.
10. Fischfressende Vogelarten wie der Kormoran müssen als natürlicher Bestandteil unserer Gewässerökosysteme akzeptiert werden. Die Gewässerbewirtschaftung muss sich auf das Vorkommen dieser Arten einstellen.

Kontakt

NABU-Bundesgeschäftsstelle, Charitéstraße 3, 10117 Berlin, Tel. 030.28 49 84-0, NABU@NABU.de – www.NABU.de

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein, Tel. 09174.4775-0, Fax 09174.4775-75, info@lbv.de, www.lbv.de